

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 19. Oktober 2007

zuletzt geändert am 15. Juli 2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics in der Fassung vom 19. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Geändert wird § 1 Anwendungsbereich:

§1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Photonics die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers*) für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf. Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelor-Studiengänge:

erhält folgende Fassung:

§1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Photonics die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers*) für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
 - (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
 - (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.
-

Geändert wird § 4 Form des Antrags

§ 4 Abs. 1

§4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.

erhält folgende Fassung:

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
-

Neu angefügt an § 4 Form des Antrags wird Abs. 3, 4, 5

- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
 - (4) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto.
 - (5) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.
-

Neu eingefügt wird § 4a Zulassung unter Vorbehalt

§4a Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
 - (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
 - (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.
-

Geändert wird § 5 Auswahlkommission

§ 5 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangleiter des Masterstudiengangs Photonics und einem weiteren Professor dieses Studiengangs. Bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber wird ein Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamtes beratend hinzugezogen.

erhält folgende Fassung:

§ 5 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangleiter des Masterstudiengangs Photonics und einem weiteren Professor dieses Studiengangs. Bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber **kann** ein Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamtes beratend hinzugezogen **werden**.

Geändert wird § 7 Auswahlkriterien

§ 7 Auswahlkriterien

Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:

- a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Physik, Optik, Optoelektronik, Elektronik oder einem verwandten Fach mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote oder im Einzelfall ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote bei vorangegangener einschlägiger Berufstätigkeit.
- b. Das Motivationsschreiben.
- c. Ein Nachweis über einen abgelegten Sprachtest in Englisch z. B. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichenden Ergebnis. Dieser Test entfällt für Bewerber mit Englisch als Muttersprache oder Bewerber, die ein englischsprachiges Studium abgeschlossen haben.

erhält folgende Fassung:

§ 7 Auswahlkriterien

Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:

- (1) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (**Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent**) in Physik, Optik, Optoelektronik, Elektronik oder einem verwandten Fach mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote **von in der Regel 2,5** oder im Einzelfall ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote **von in der Regel 2,5** bei vorangegangener einschlägiger Berufstätigkeit.
- (2) Sonstige Leistungen
 - a) **Eine gegebenenfalls vorhandene Berufserfahrung auf den Gebiet der optischen Technologien von mindestens 6 Monaten (optional).**
 - b) Motivationsschreiben
 - c) Ein Nachweis über einen abgelegten Sprachtest in Englisch z. B. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichenden Ergebnis. Dieser Test entfällt für Bewerber mit Englisch als Muttersprache oder Bewerber, die ein englischsprachiges Studium abgeschlossen haben.

Geändert wird § 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so wird eine Rangliste gemäß einer Note erstellt. Letztere setzt sich folgendermaßen zusammen:

- zu 80% aus der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 7 a,
- zu 20% aus der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 7 b durch die Auswahlkommission.

erhält folgende Fassung:

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:

a) Durchschnittsnote - diese setzt sich zusammen aus

1. 80% aus der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 7 a,
2. 20% aus der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 7 b durch die Auswahlkommission.

b) Sonstige Leistungen

1. Prüfungsleistungen des vorangegangenen berufsqualifizierenden Studienabschlusses in Optik können die Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 1a um bis zu 0,3 Notenpunkten verbessern
2. Berufserfahrung auf dem Gebiet der optischen Technologien im Umfang von mindestens 6 Monaten können die Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 1a um bis zu 0,3 Notenpunkten verbessern.
3. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote durch § 8 Abs. 1b Nr. 1 + 2 ist um insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte möglich.

(2) Auf Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Note wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.